

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 249/81 B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Felix Z [REDACTED], geb. [REDACTED] D[REDACTED], M[REDACTED], Adm./USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

**Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K[REDACTED]-F[REDACTED]-Straße 5, Mainz,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Mai 1982 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Gärtner und Dr. Jähne

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 19. Mai 1981 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

Der Vergleich vom Februar 1970 gewährte dem 1923 geborenen Kläger für eine vMdB von 25 % die Mindestrente, die schon ab 1. Juli 1968 mit 165 DM unter 27,5 vH der Vergleichsbetriebe des einfachen Dienstes (168 DM) lag, und bestimmt weiter: "Künftige Änderungen im Anmaß des Körper- und Gesundheitsschadens werden gemäß §§ 206, 35 BGG berücksichtigt. Dergleichen bleiben Änderungen gemäß § 32 Abs. 2 BGG oder infolge von Gesetzesänderungen vorbehalten."

Im Einklang mit BGR RzW 1978, 151 hat das Berufungsgericht eine Anhebung der Mindestrente auf die nach dem mittleren Hundertsatz des einfachen Dienstes berechnete Rente abgelehnt.

Für eine Neufestsetzung nach § 206 Abs. 2 BGG wegen nachträglicher Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne des § 31 Abs. 4 BGG ist hier kein Raum;

Frucht

Mit

den der Vergleich ist eine Abänderung nach § 206 Abs. 1 Nr. 14). In übrigen reicht die Behauptung des Klägers, selbst aus, eine Veränderung der Vermögenslage im Sinne des § 206 Abs. 1 Nr. 14) zu beweisen. Die Abänderung ist nicht zulässig, wenn die Abänderung die Vermögenslage des Klägers zu seinen Ungunsten verändert. Die Abänderung ist nicht zulässig, wenn die Abänderung die Vermögenslage des Klägers zu seinen Ungunsten verändert.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

